



Basel, 21. September 2018

Stellungnahme der SP Basel-Basel

Entwurf des Gesetzes über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtegesetz, BRG)

1. Rechtlicher Rahmen

Mit der Ratifizierung der UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK) hat sich die Schweiz 2014 zu der zeitgemässen Grundhaltung bekannt, die Rechte von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft im Sinne von Selbstbestimmung und Teilhabe (Autonomie und Partizipation) mitzutragen und umzusetzen. Die auf Individualbeschwerden beschränkte Justiziabilität der UNO-BRK, das Diskriminierungsverbot und der Beseitigungsanspruch (Art. 8 BV) der Bundesverfassung, das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) sowie die Kantonsverfassung Basel-Stadt (Art. 8 Abs. 3) geben auf Grund der Aufgabenverteilung von Bund und Kanton allerdings einen ungenügenden rechtlichen Rahmen vor. Das vorgeschlagene kantonale Behindertenrechtegesetz (BRG) schliesst in guten Teilen die vorhandene Regelungslücke, was wir begrüssen.

2. Verhältnis Rahmengesetz und Spezialgesetzgebungen

Als gesellschaftliche Querschnittsaufgabe lässt sich Behindertengleichstellung auf Gesetzgebungsebene nicht leicht greifen. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden einerseits materielle Grundsätze, Rechtsansprüche und Umsetzung geregelt, andererseits sind mit einzelnen spezialgesetzlichen Gesetzesanpassungen die Auswirkungen des BRG mitbeschrieben und mitgeregelt. Diese umfassende und vorrausschauende Vorgehensweise bewerten wir als sehr sinnvoll und zielführend.

3. Begrifflichkeiten

Wie eingangs beschrieben, nehmen die Begrifflichkeiten im vorgeschlagenen Gesetzesentwurf die Inhalte und Perspektive der UNO-BRK auf. Anders lässt sich aus unserer Sicht eine zeitgemässe Legiferierung von (kantonalen) Behindertenrechten nicht umsetzen. (§3, S.28)

4. Geltung für Private

Der vorliegende Gesetzesentwurf soll für Leistungen gelten, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind (beispielhafte Aufzählung unter 7.2.3., S. 13). Der Begriff der Öffentlichkeit ist „relativ weit zu fassen“.

→ Eine Konkretisierung des Geltungsverständnisses von öffentlichen Leistungen wäre im Rahmen des Ratschlages wichtig.



5. Verhältnismässigkeit

Welche Kriterien die Verhältnismässigkeit, also die wirtschaftliche Zumutbarkeit von Vorgaben, sind im Bericht nicht abschliessend (unter 7.2.4., S. 13) aufgezählt. Aus Sicht der einzelnen Person, die von einer Behinderung betroffen ist, ist das Kriterium, „wie viele Menschen mit Behinderung eine Leistung in Anspruch nehmen“ schwer zu akzeptieren.

→ Dieses Kriterium ist aus dem Bericht des Gesetzesentwurfes zu streichen.

6. Beweislast erleichterung und Gebührenerlass

Bezüglich der Rechtsansprüche und Verfahren schlägt der vorliegende Gesetzesentwurf im Verfahren vor Gericht eine Beweislast erleichterung und einen Gebührenerlass vor. Ausgehend von den vorherrschenden gesellschaftlichen Realitäten haben Menschen mit Behinderungen in Gerichtsverfahren systemische Nachteile, die es auszugleichen gilt. Eine Umkehr der Beweislast an Stelle einer Beweislast erleichterung ist aus unserer Sicht die angebrachtere Lösung. Den Gebührenerlass unterstützen wir vorbehaltlos. (zu §9, S. 31)

→ Die Beweislastumkehr ist für den definitiven Ratschlag nochmals zu prüfen.

7. Umsetzung Rahmengesetz und Fachstelle

Für eine koordinierte Umsetzung des Rahmengesetzes ist eine kantonale Fachstelle für uns unabdingbar. Gesellschaftliche Querschnittsthemen verteilen sich im behördlichen Handeln in der Regel über alle Departemente, dies gilt entsprechend auch für Anliegen und Handlungs- und Regelungsbedarfe von Menschen mit Behinderungen. Eine Fachstelle dient einerseits der verwaltungsinternen Information der einzelnen Dienststellen, sie koordiniert Departement übergreifendes Planen und Handeln und überprüft idealerweise Umsetzungsprozesse. Aktuell ist ein Antragsrecht der Fachstelle vorgesehen. (zu 7.2.6., S.14 und §14 S. 33)

→ Ein Weisungsrecht ist für den definitiven Ratschlag nochmals zu prüfen.

8. Lebensbereich Arbeit

Arbeit ist ein gesellschaftliches Paradigma, auf der die gesamte staatliche soziale Sicherheit aufbaut. Insofern ist es einer der entscheidenden Teilhabefaktoren für Menschen mit einer Behinderung. Wir akzeptieren, dass das Thema Arbeit im privatrechtlichen Rahmen durch das Arbeitsgesetz des Bundes definiert ist und begrüssen, dass der Kanton im Rahmen seiner Handlungsmöglichkeiten bezüglich der öffentlich-rechtlich geregelten Dienstverhältnissen insbesondere im Personalrecht eine entsprechende Regelung vorsieht.

Im Beschaffungswesen des Kantons lassen sich zudem durchaus Regelungen treffen, die nicht nur Menschen mit einer Behinderung, sondern auch Unternehmen, die diese beschäftigen, begünstigen, was indirekt der Beschäftigung von behinderten Menschen zu Gute kommt.



Im Wissen, dass die aktuelle Revision der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) nicht abgeschlossen ist und der Regierungsrat deren Beitritt nicht diskutiert hat, begrüßen wir, dass der Regierungsrat das zuständige Departement damit beauftragt hat, bezüglich den Regelungen IVöB sowie einem Nichtbeitritt zu IVöB einen Ratschlag oder Bericht vorzulegen. (dazu insb. 7.3.1 S. 15).

9. Lebensbereich Bildung

Zunächst ist festzuhalten, dass der Kanton auf Grund des Sonderpädagogikkonkordates den Grundsatz der integrativen Schule gesetzlich verankert hat und diesen Auftrag auch nach Möglichkeiten umsetzt. Die Integration von Schülerinnen und Schüler mit einer behinderungsbedingten Beeinträchtigung hat aus unserer Sicht durchaus noch Anpassungs- resp. Umsetzungsbedarf, insbesondere auf Sekundarstufe I. Insgesamt schätzen wir die Bemühungen des Kantons im Rahmen des Schulobligatoriums.

Im Bereich Frühförderung und Tagesbetreuung bitten wir den Kanton einfach, die laufenden Bestrebungen zu verstärken und auszubauen. Gesetzliche Anpassungen sind gerade erfolgt. Das zuständige Departement sollte sich dazu Gedanken machen, ob die Gesetzesrevision des Tagesbetreuungsgesetzes sinnvoll ist. Es ist keine Frage der Tagesbetreuung, es ist eine Frage der Kinderbetreuung. In diesem Aspekt wären Bedarfe von Kleinkindern mit zusätzlichem Förderungsbedarf durchaus besser versorgt.

Unbefriedigend ist aus unserer Sicht weiterhin die Situation im Bereich der Sekundarstufe II resp. der Berufsbildung. Während in der Sekundarstufe II primär die Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches ausgeschöpft werden, fehlt es im Rahmen der Berufsbildung (Lehrberufe EFZ, EBA) an echten Berufsbildungschancen für junge behinderte Menschen. Zwar scheint der Handlungsspielraum durch die nationale und aktuelle kantonale Gesetzgebung beschränkt, so hat der Kanton aber dennoch Spielraum, dem Bund neue Modelle vorzuschlagen, die pragmatische Bildungslehrgänge ermöglichen können, die auch nicht über die Behindertenhilfe bezogene Insos-Pra-Ausbildung hinausgehen. Ein gutes Beispiel für eine pragmatische Lösung wurde erst bei den Unbegleiteten Minderjährigen Asylsuchenden (UMA) zusammen mit den Bundesinstanzen umgesetzt. (dazu 7.3.2.3 SEK II, Berufsbildung, zweiter Abschnitt, S. 17)

→ Der Ratschlag der Regierung muss diesbezüglich zwingend einen Auftrag zur Erarbeitung weiterer Lösungen berufsbildender Beschäftigung von beeinträchtigten Jugendlichen enthalten.

10. Lebensbereich Wohnen

Der Lebensbereich Wohnen ist es ein zentrales Anliegen von Menschen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind. Sie haben beschränkte Möglichkeiten, eine Wohnung zu finden und sich diese auch leisten zu können. Bei einem städtischen Wohnungsbestand von gegen Dreiviertel der Wohnungen, die klassisches Hochparterre aufweisen, sind zugängliche Wohnungen rar. Wir begrüßen daher die im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Mietzinsbeiträge für Rollstuhlfahrende sehr.



Nicht näher beschrieben im Bericht ist die vulnerable Gruppe der psychisch beeinträchtigten Personen, die es typischerweise sehr schwer haben, eine Wohnung zu finden oder zu halten, da ihnen oft die entsprechenden Wohnkompetenzen fehlen. Die Problematik liesse sich mit einer entsprechenden Anpassung im Wohnraumfördergesetz regeln.

→ Wir begrüßen daher den vorgeschlagenen neuen §16a WRFG, der Beratung und Unterstützung von besonders benachteiligten Personen, resp. Menschen mit Behinderungen vorsieht.

11. Information und Kommunikation

Dieser Lebensbereich ist zentral für alle sinnesbehinderten Menschen. So begrüßen wir die Bestrebungen im Bereich E-Voting ebenso wie die ergänzende Regelung im Schulgesetz für sinnesbehinderte Kinder. Leichte Sprache für Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung ist ebenso wichtig wie Massnahmen für Gehörlose, insbesondere das Gebärdensprachdolmetschen. Zu Letzterem ist im Gesetzesvorschlag eine sprachliche Anpassung angezeigt:

→ §6 BRG: Absatz 3: (...), da die im konkreten Fall erforderlichen Hilfestellungen, wie etwa Gebärdensprachdolmetscher, (...)

12. Sicherheit und Justiz

Die Anpassungen im Jugendstrafvollzugsgesetz sowie die geplanten Anpassungen im Rahmen der laufenden Totalrevision des Justizvollzugsgesetzes begrüßen wir ausserordentlich. Der Schutz von Menschen mit Behinderung im Straf- und Massnahmenvollzug war bislang kaum Inhalt von Auseinandersetzungen. Es sind aber Menschen mit einer Behinderung im Rahmen des Straf- und Massnahmenvollzugs gefährdet, unmenschliche Haftbedingung zu gewärtigen.

→ Im Rahmen der Revision des Justizvollzugsgesetzes sind zwingend Anpassungen analog den im Jugendstrafvollzugsgesetz vorgeschlagenen vorzunehmen.

13. Mobilität

Dieser Lebensbereich ist zu grossen Teilen durch das bundesrechtliche Behindertengleichstellungsgesetz geregelt. In kantonaler Kompetenz sind jedoch die Angebote der Fahrdienste für mobilitätsbehinderte Menschen, die den öffentlichen Verkehr nicht selbstständig benützen können. Die aktuelle Regelung mit Kostenselbstbehalten und Fahrtenkontingenten ist vor allem für jüngere vitalere Behinderte ausgrenzend. Die Fahrdienste für mobilitätsbehinderte Menschen sind im kantonalen Gesetz über den öffentlichen Verkehr (§13) rudimentär geregelt.

→ Es ist zu prüfen, ob ein teilhabenderer Anspruch auf Benutzung der Fahrdienste gesetzlich geregelt werden kann.



14. Bau und Infrastruktur

In diesem Lebensbereich sind die rechtlichen Regelungen des §8 Abs. 3 und dem §62 bzw. §62a des Bau- und Planungsgesetzes an sich heute schon gut, wir teilen in diesem Punkt die Einschätzungen des Berichtes, resp. Ratschlages. In der aktuellen Situation ist lediglich die Verfahrensgebührenlast ein Problem, wirkt diese für einzelne betroffene Personen prohibitiv, da sie sich die Verfahrenskosten nicht leisten können. Mit dem neuen §10 BRG sollen Gebühren in Verfahren nach BRG entfallen: *§ 10 Kosten: Abs. 1 legt den Grundsatz fest, dass Verfahren zur Durchsetzung der Rechtsansprüche nach diesem Gesetz oder nach den behindertenrechtlichen Bestimmungen der Spezialgesetzgebung für Menschen mit Behinderungen und auch für die Stellen nach § 4 Abs. 2 kostenlos sind. Dies betrifft sämtliche Verfahren und somit sowohl Verfahren nach öffentlichem Prozessrecht als auch nach Zivilprozessrecht.*

→ Im Rahmen von Bericht und Ratschlag muss sichergestellt werden, dass das Entfallen von Verfahrensgebühren auch für Verfahren nach Bau- und Planungsgesetz BPG gilt. Ggf. ist §62 bzw. §62a des Bau- und Planungsgesetzes BPG entsprechend zu ergänzen.

15. Gesundheit

Das Gesundheitswesen ist gerade für Menschen mit Behinderungen zentral, sind sie zuweilen stärker auf die Gesundheitsversorgung angewiesen als nichtbehinderte Menschen. Wir begrüssen ausdrücklich die Anpassung im kantonalen Gesundheitsgesetz bezüglich Entscheidungsfindung.

Die Fachpersonen im Gesundheitswesen sind mit behinderten Menschen zuweilen überfordert, die Bestrebungen der öffentlichen Dienste wie spezifische Informationen oder strukturierter Prozesse sind unbedingt zu verstärken.

→ In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, wie die Situation in der Ärzteschaft von Seiten Kantons befördert werden könnte.

Im Bericht wie im Ratschlag fehlt der Bereich Spitex vollständig. Spitexleistungen werden nicht nur von betagten Personen, sondern auch in nicht unwesentlichem Umfang von Menschen mit Behinderungen in Anspruch genommen. Diese haben meist einen anderen Lebensalltag wie Betagte und damit anspruchsvollere Bedürfnisse an die Pflege und Unterstützung zu Hause. Selbstbestimmte und teilhabende Bedürfnisse resp. die entsprechenden Leistungen sind aber über die bestehenden Spitexdienste nicht garantiert.

→ Bericht wie Ratschlag sind diesbezüglich zu ergänzen und eine Anpassung der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (KBV) resp. Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO) zu prüfen.

Im Bericht wie im Ratschlag fehlen ebenfalls die pflegenden Angehörigen. Die rechtlichen Voraussetzungen finden sich im Behindertenhilfegesetz sowie im Pflegebeitragsgesetz. Zwar ist im Bereich der sozialen Sicherheit unter dem Begriff „Erwerbssurrogat“ festgelegt, dass Menschen mit einer Beeinträchtigung unterstützt werden sollen, wenn sie Angehörige



pflegen. Der Bericht macht jedoch keine Aussage zu pflegenden Angehörigen von Menschen mit Behinderung, die auf Grund der Angehörigenpflege zuweilen in erheblichem Umfang auf Erwerbseinkommen verzichten.

→ Bericht wie Ratschlag sind diesbezüglich zu ergänzen und eine Anpassung der Pflegebeitragsverordnung zu prüfen.

16. Freizeit

Freizeit ist ein wichtiger Faktor der Teilhabe. Entsprechend sind die öffentlichen wie privaten kulturellen Einrichtungen. Oft nicht genügend zugänglich sind temporäre öffentliche Anlässe und Ereignisse insbesondere für Menschen im Rollstuhl. Die aktuellen Bestrebungen des Kantons diesbezüglich sind ungenügend. Insofern begrüssen wir nicht nur die Anpassungen im Museumsgesetz und im Kulturförderungsgesetz sondern auch ausdrücklich den neuen §4a des Gesetzes über die Nutzung des öffentlichen Verkehrs (NÖRG) zur barrierefreien Nutzung.